

Der deutsch-englische Vertrag.

Der „Niedersächsischer“ veröffentlicht in einer Extra-Ausgabe folgendes Vertrags-Instrument:

Im Namen der in jüngerer Zeit geschlossenen Verträge... In der Absicht der gegenseitigen Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen...

- 1) Die deutsche Interessensphäre in Ostafrika wird begrenzt: a. in Norden: durch eine Linie, die von der Mündung des Nubia im Westen des Nyassa-Sees bis zur Mündung des Klambo im Süden des Tanganja-Sees führt...

Zwischen dem Nyassa-See und dem Kongoflats, zwischen dem Nyassa-See und dem nördlichen Grenze der bederseitigen Interessensphären wird der Verkehr für die Unterthanen und die Güter beider Nationen von allen Abgaben frei bleiben.

In den bederseitigen Interessensphären wird den Nationen beider Staaten Kultus- und Unterrichtsfreiheit gewährt. Die Unterthanen des einen Staates sollen in der Interessensphäre des anderen bezüglich der Niederlassung und des Handels die gleichen Rechte genießen...

England wird seinen ganzen Einfluss aufbieten, um den Sultan von Zanzibar zur Abtretung des von ihm der deutsch-afrikanischen Gesellschaft verpachteten Küstenstrichs an Deutschland zu bewegen. Für diesen Fall wird bereitwillig der Sultan eine billige Entschädigung für die ihm entgehende Zollentnahme gewährt werden.

2) Die Grenze zwischen der deutschen und englischen Interessensphäre in Ostafrika führt von dem früheren Uebereinkommen verarbeiteten Punkte aus längs dem 22. Grad südlicher Breite nach Osten bis zum 21. Längengrad, von da nach Norden längs diesem Grade bis zum Schnittpunkt desselben mit dem 18. Grad südlicher Breite und von da nach Osten längs dem Äquator bis zu dessen Mündung in den Jambuk.

3) Die Grenze zwischen dem deutschen Togogebiet und der englischen Goldküstenzone soll entsprechend dem deutschen Vorschlag durch eine Linie gebildet werden, welche die freitragende Landspitze Kropi in der Weise durchschneidet, daß der nördliche Teil mit Kamerun an Deutschland, der südliche Teil mit West-Angland fällt.

4) Deutschland überträgt England seine Schutzrechte über Witu und das Somaliland in der Nordzone der englischen Interessensphäre. 5) Deutschland giebt seine Zustimmung, daß England über das Sultanat Zanzibar mit Ausnahme des deutsch-afrikanischen Gesellschafts verpachteten Küstenstrichs das Protektorat übernimmt.

6) England tritt vorbehaltlich der Ermächtigung des Parlamentes an Seine Majestät den deutschen Kaiser die Insel Helgoland ab. Für die Einföhrung der allgemeinen Befreiung und der deutschen Folgegebung in Helgoland wird ein Fest vereinbart werden, aus soll den verarmten Bewohnern während eines bestimmten Zeitraumes das Recht, für die englische Nationalität zu optieren, gewährt sein.

7) Die übrigen auf toniale Fragen bezüglichen Differenzpunkte: Reklamation wegen der Aufbringung des Dampfers „Araer“, Abgrenzung der Baltschiff, Reklamation gegen die Englische Niergeschiffahrt u. werden, nachdem festgestellt ist, daß über dieselben im Prinzip keine ernstlichen Meinungsverschiedenheiten bestehen, weiterer freundschaftlicher Verständigung vorbehalten. 8) Bis zum formellen Abschluß des gegenwärtigen Uebereinkommens, welches in kürzester Zeit durch Noten-austausch geschlossen soll, wird keine Unternehmung in Afrika, welche sich mit den bevorstehenden Verhandlungen im Widerspruch befindet, von einer der beiden Regierungen sanktioniert werden.

Aus der Stadt und Umgebung.

(Der Abdruck weiterer Originalartikel ist nur mit genauer Quellenangabe gestattet.)

Städtische Commissionen.

Finanz-Commission.

Sitzung am Donnerstag, den 19. Juni er. Nachmittags 5 Uhr im Magistrats-Sitzungssaal.

- 1. Antrag auf eine Unterabteilung. 2. Antrag, den Verkauf und den Erwerb von Straßenland an der Promenade betr. 3. Antrag auf Vernehmung der ordentlichen Geschworenen am Spinnhaus und auf Bewilligung der Mittel dazu. 4. Antrag, den Verkauf der Mispfände an der Säuglischen Mühle betr. 5. Antrag auf Befreiung des Preises für abzurückendes Straßenland. 6. Antrag auf Kündigung eines Miethsvertrages. 7. Mitteilung wegen des für die Stadt gebührenden Geldes am Straßer und Befreiung der über dieselben gestellte. Anfrage.

- 8. Antrag auf veränderte Bestimmungen wegen des Amalams. 9. Antrag auf einen Zuschuß zum Erwerb eines Vierdes. 10. Antrag auf Bewilligung von 17 637,60 Mark auf Conto Theater-Erneuerungsfond. 11. Sonstige Eingänge.

zur Steuerfrage. In maßgebenden Kreisen wird die Ansicht vielfach ventilt, daß für die nächstjährige Steuerentlastung ein erhöhter Zuschuß zur Gemeindeeinkommensteuer, die jetzt 100%, der staatlichen Kasse neuer beträgt, insofern der vermehrt an die Stadt herantretenden Anforderungen trotz möglicher Sparmaßnahmen nicht mehr aufhalten könne. Als Uebergangsstadium dazu erachtet man die strophe systematisch durchgeführte diesjährige Klassensteuerentlastung.

Als Verzehe haben sich in der Provinz Sachsen niedergelassen: Dr. Bergmann in Nörtenleben, Dr. Hülsinger in Gröben, Stadt und Dr. Bod in Halberstadt, Dr. Bornheim und Dr. Paul in Magdeburg. Bezogen ist Dr. Durand von Groß-Müden nach Halle.

Der hiesige Zwischverwalter des Gustav Volk-Stiftung hielt gestern Abend im Goldenen Ring unter Vorsitz des Herrn Oberprediger Saran seine Generalversammlung ab. Die Einnahme betrug 6696 Mk. bei einer Ausgabe von 4596 Mk. gegenübersteht, so daß ein Bestand von 2100 Mk. verbleibt. Entlastung wurde ertheilt. Die Mittelherbeizahl beträgt 140.

Remonte. Heute posfirten wiederum mehrere Kavallerie-Abtheilungen, hularien unsere Stadt. Dieselben holen aus den Militärdepots die für die diesjährigen Bedarf an Rekonstruktions für die betr. Truppenabtheilungen.

Verammlung. Auf Einladung des Vorstandes der hiesigen Wäcker-Zunft hatten sich gestern Nachmittag unter Vorsitz des Obermeister Herrn Herbst die in Gieschichtein, Grollwitz und Trotha wohnhaften Wäckermeister im Restaurant „Niederberg“, Gieschichtein zu einer Versammlung zahlreich zusammengefunden, um auch ihrerseits in ähnlicher Weise wie in Halle die durch die Zeitverhältnisse gebotene Erhöhung der Badölpreise auch für die bez. Ortshausen zur Durchführung zu bringen. Einmütig neigte man sich einer solchen zu und wurde beschlossen die Minimalpreise für Badölpreise für dort wie folgt festzusetzen: 1 Brod 6 Pfg., 1 Stolle 20 Pfg., 1 Kuchlein 15 Pfg. Die Sätze sollen am 1. Juli d. J. in unumschränkter Kraft treten und durch Ausübung in den Geschäften zur Kenntnis des Publikums gebracht werden. Die anwesenden 30 Wäckermeister verpflichteten sich durch Unterschrift zur Zahlung von 5 Mk. Ordnungsgeld, die in den Armenkassen der betr. Ortshausen der Rückzahlung. Die nicht Anwesenden sollen mündlich zum Besten ihrer Verbündlichkeit aufgefordert werden. Zu Mitgliedern des Schiedsgerichts für Streitigkeiten über Treueverhältnisse wurden die Herren Fleischer und Gronitz, Gieschichtein gewählt unter Aufsicht von Vertretern der bez. Ortshausen. Von der Thätigkeit der Zunft auch auf dem Gebiete der materiellen Hebung des Wäckererwesens überzeugt, meldeben sich verchiedene Mitglieder zu derselben.

Der Krieger-Verbindungverein Halle wird, wie seit 1880 alljährlich den Geburtstag der Schlacht bei Solle Alliances am Sonntag den 22. Juni er. in „Freybergs Garten“ festlich begehen. Da mit dieser Feier ein Familien- und Kinderfest verbunden wird, so hofft man, daß Kriegsgenossen und sonstige Freunde der Kriegssache sich recht zahlreich beteiligen werden. Die Royale Programm in Aussicht gestellt. Beginn des Concerts um 4 Uhr Nachmittags.

In dem bekannten Prozeß, den Herr Nitterguts-besitzer Boyer in Wormlage gegen den Eisenbahnstatns wegen 170,000 Mk. als zu wenig Entschädigung für zum hiesigen Bahnhofssumma in der Nähe der Zellhieskirche abgetretenes Terrain, angefaßt hatte, fand heute vor hiesigem Landgericht Schlußtermin statt. Das Urtheil wird über acht Tage verbleiben.

Der Heertrandsstraße früherer Kramerische Gasthof im nahen Dieritz ist getrennt für 44,000 Mk. an Herrn Schaaf aus Brudorf käuflich übergegangen.

Unfälle. Als gestern Nachmittag auf einem Neubau an der alten Promenade ein gemauertes Gewölbe niedergelegt werden sollte, gerieth der Maurerlehrling J. von hier unter die plötzlich auf ihn hereinbrechenden Massen, von welchen er indeß bald wieder befreit werden konnte. Erhebliche Verletzungen des Kopfes und Quetschungen verchiedener anderer Körpertheile machten die Ueberweisung des Verletzten nach der Klinik nothwendig. Ein anderer Unfall passirte zu gleicher Zeit auf der Merseburgerstraße an dem dortigen Bahnhofsübergang der Halle Casseler Straße, indem an einem der Schlagbäume eine eiserne Kette in dem Augenblicke zerbrach, als der Arbeiter W. von hier mit seinem Gefährt den Bahnhofsübergang passirte. Das Unglück wolle es, daß dem in der Schöpfelle des Wagens stehenden Mann der Schlagbaum in das Gesicht fiel und das Mandement zertrümmerte. Mühtbertrümter mußte der Unglückliche der künftl. Klinik zugeführt werden.

Wolfs-Blasirichten. Verhaftet wurde ein cond. phil. M., welcher außer einer Bedeckel in einer Gasse wohnt, welche sich auf der Wajfalschleibung schuldig gemacht hatte. Der Kellner H. von hier, ganz unbenutzt, wollte den Weg von Gütern nach hier nicht zu Fuß zurücklegen, säß sich daher in den dort ankommenden Zug u. dampfte ohne Billet nach Halle. Sein Vortrag war aber, doch bemerkt und seine Bekanndung wurde veranlaßt. Ein Arbeiter R., welcher auf Baumrinnelet ausging, wurde gefangenommen und dann in seine Heimat gezwungen. Einem Wirth in der

Königsstraße ist aus einer verflochtenen Kommode die Summe von 239 Mk. gestohlen worden. — Reklamation D. hielt früh gegen 11 Uhr in einem Nebenraum eines Lokals auf dem Sopha ein Schlösschen. Als er erwachte, war ihm die Goldene Uhr im Werthe von 120 Mk., während dieser Zeit aus der Westentasche gestohlen. — Einem Reichthumhändler in der Wöingstraße wurde, während er mit seiner Familie am Mittagstisch saß, aus der unverschlossenen Ledertasche der Betrag von 30 Mk. entwendet. — Der Kellner K. unterlag seinen Prinsival die Summe von 24 Mk., und lehrte doch nicht wieder in seine Stellung zurück. — In einer Reitkade auf der Promenade fand man die Tachenuhr des J., welche bemohlen in vorigen Monate in einer hiesigen Wäschfabrik gestohlen war. Der Dieb hatte dort seinen Haub verreckt.

Provinz und Reich. Mafreina, 17. Juni. Als am Sonntag Abend der gegen 12 Uhr ankommende Zug hierauf in Bahnhofs erster Etage die unerschöpfliche Polymetrie Thron aus Reichlich der Mühen, bevor noch der Zug zum Stehen gebracht war, aus dem Wagen kam zu Falle und die Räder des letzten Wagens gingen über ihre bethe Räder. Schwerverletzt wurde der Thron auf dem Zorgan beiseite und einhundert in Krantenhaule untergebracht. Den betreffenden Schaffner trifft nach Angabe von Augenzeugen keine Schuld.

aus Thüringen. 17. Juni. Aus den Thüringischen Staaten sind nach den Mittheilungen des Reichlichen Statistischen Amtes in Berlin während der Zeit von Anfang Januar bis Ende April 1890 über beinahe 50000 Mann Mannweiber, Rottendarm und Amterban nach überlebenden Kindern an Personen ausgewandert: Aus dem Großherzogthum S. Weimar 34, dem Herzogthum S. Coburg-Gotha 43, dem Herzogthum S. Meiningen 33, dem Fürstenthum Reuß j. L. 29, dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt 23, dem Herzogthum S. Meiningen 24, dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen 22 und endlich dem Fürstenthum Reuß a. L. 6. Die Zahl der Ausgewanderten aus dem germanischen Reich belief sich in demselben Zeitraum auf 31048, fast genau so viel wie im vorigen Jahr, in welchem diese Zahl sich auf 31146 stellte. In dem letztgenannten Bericht wurde die über die hiesige Zahl der Ausgewanderten meistens in den jünger und die hiesigen Landten, nur im Jahr 1881 war sie auf 72833 gestiegen.

Geburt. 17. Juni. Gestern Vormittag wurde die 71 Jahre alte Wittve Wilhelmine Dieb, geb. Koch in der Bekleidung ihrer Tochter, dem verstorbenen Friedrich August Herlesch erkrankt aufgefunden. Die 6. Dieb, welche allein in dem Hause zurückgelassen war, soll schon seit längerer Zeit nennenswerth gewesen sein und ist vielleicht die Annahme berechtigt, daß die Dieb aus Anlaß ihrer Krankheit Hand an ihr Leben gelegt hat.

Wochen, 17. Juni. Die für Sonnabend Abend im Martinischen Hoftheater hier anberaumte Volksversammlung, in welcher der sozialdemokratische Wandrerorden, Regierungsbaumeister a. D. Rejler über die Arbeiterfrage, die sozialdemokratische Fraktion, Regierung und die sozialdemokratische Fraktion Vortrag halten wollten, konnte wegen Verweigerung des betreffenden Lokales nicht stattfinden.

Wochen, 17. Juni. Das hiesige „Tageblatt“ schreibt in seiner heutigen Nummer: Nachdem sich die Schuldlosigkeit des Viehhändlers Grundmann'schen Ehepaares und Sohnes an dem Tode des Fleischer's Müller aus Baitzchen herausgestellt hat, wurden dieselben Sonnabend Nachmittag von der kgl. Staatsanwaltschaft in Freiberg aus der Haft entlassen und gegen den dem Zuge Abends 10 Uhr hier ein. Scher, sind diese Leute durch den Verdacht betroffen worden, welcher durch Verfertigung verchiedener Umhände gegen sie erregt worden war.

Gotha, 17. Juni. Am Sonnabend gegen Abend wurde in dem Lokalraum in der Nähe des Albersbades von einer Frau die Leiche eines jungen Mannes aufgefunden. Ein Zeugnisausgang am 17. Die Leiche wurde dem hiesigen Leichenwagen in einem hiesigen Leichenwagen mit dem Namen des Leichenwagenführers das Motiv zur That sein.

Gotha, 17. Juni. Die hiesige Firma Friedrich Andreas Perthes soll, wie Zeitung, Blätter melden, in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden.

Salzfabrik, 17. Juni. In der heute Nachmittag stattgefundenen Stadtverordneten-Versammlung wurde Herr Stadtrath Stolle aus Glöckchen in Sachen mit 28 Stimmen zum Abgeordneten (zweiten Bürgermeister) gewählt.

Sachsen, 17. Juni. Am Morgen den 31. Juli bis 4. August findet hier die „Allgemeine deutsche Lehrer-Versammlung“ statt.

Vorna, Am Freitag hatte ein Unteroffizier des Sarabimeregiments bei dem Versuch, die Gula über den sogenannten Rottener Steg bei Vorna zu passieren, das Unglück, daß sein Pferd in den Bach stürzte und auf einen hohen Fels stieß, wodurch dem Thiere der Leib aufgerissen wurde, indeß die Gedärme herausquollen und nach Anfaßt des Kopfes das Thier geblüdet werden mußte. — Die zwölfjährige Tochter eines Gutsbesizers in Grolshausen ist in der Nähe der großen Reiterbahn in der Nähe der Grolshausen verunglückt worden. Der in Grolshausen wohnhafte Dachdecker Kisten ist, da er dringend bedürftig ist, die Unthat begangen zu haben, verhaftet worden.

Mauen, 17. Juni. Polizeipreceptor Schwarzkopf von hier ist vom Magistrat zu Brandenburg als Polizeipreceptor für Brandenburg ernannt worden.

Wörschungen, 17. Juni. Ein hiesiger Fleischermeister sieht einer strengen Verurteilung wegen Unterjüngung der Schlachtkörper und Uebertretung des Trichinenschu-Geetzes entgegen. Er schlachtete vor einigen Tagen zwei Schweine, von denen er jedoch nur eins bei der Schlachtkörperentnahme annahm; der Betrag wurde jedoch durch einen Trichinenschu-annebelt und zur Anzeige gebracht.

Geher, 17. Juni. Vergangenen Sonnabend lag in der Erzgebirgischen Dynamitfabrik in Gernersdorf bei Geher ein Fahrzeugenbude in die Luft und es fanden die in derselben mit Unterfertigung von Dynamitpatronen beschäftigten zwei Arbeiter, welcher über ein Geher, bei der Explosion ihren augenblicklichen Tod erlitten.

Erprotta, 17. Juni. Der unwillkürlich entbrannte diesjährige Schützenfest, den die hiesige Schützenabtheilung beauftragt absteht, weil er sich gewendet hatte, den obliegenden Bestimmungen zu geben, vertritt mit Wohlthat die Ansicht, daß es einer Schützenabtheilung freistehen muß, die für angeblichen Dantonen annehmen oder abzulehnen, insbesondere wenn die Ablehnung im Interesse des sozialen Wohles des Schützenbundes geschieht. Der Streit zwischen dem König und der Schützenabtheilung ist zunächst nicht bei den ordentlichen Gerichten auf Herabgabe der Königskrone, sondern bei der abgesetzten Ringe für diese Sache behalten in diesen glaubt, sondern bei dem Richter Verwaltungsgewalt anhängig gemacht worden. Inzwischen erhält der König aus allen Theilen denach, so sogar aus dem Auslande, z. B. aus Österreich, Schweiz u. z. z. zahlreiche Zuschriften, die den König zu dem Entschluß drängen, die Krone abzulehnen. Die vielen Briefe und Karten tragen die Aufschrift: „Er, beauftragter, Schützenabtheilung“ oder „Er, verantwortlicher Schützen-Vertrauensmann“.

Gieken, 17. Juni. Der Vatermörder Kretschmar wurde heute früh 3 Uhr durch den Schärfrichter Brand aus Gotha hingerichtet. Er hatte, nachdem ihn gestern mittheilt war,

daß der Landesfürst von dem Vermögensrechtlichen Gebrauch...
17. Juni. Ein trauriges Ereignis, dem ein junges Mädchen aus unserer Stadt in dieser Woche zum Opfer...
17. Juni. Vom künftigen Landgericht...
17. Juni. Einem kaiserlichen Kind mochte am Sonntag...
17. Juni. Anlässlich der Erhebung der 8. Bezirksschule...
17. Juni. Einem kaiserlichen Kind mochte am Sonntag...

17. Juni. Einem kaiserlichen Kind mochte am Sonntag...
17. Juni. Einem kaiserlichen Kind mochte am Sonntag...

Geld-, Verkehr- und Volkswirtschaftliches.

Unter Veräussung...
17. Juni. Einem kaiserlichen Kind mochte am Sonntag...
17. Juni. Einem kaiserlichen Kind mochte am Sonntag...

17. Juni. Einem kaiserlichen Kind mochte am Sonntag...
17. Juni. Einem kaiserlichen Kind mochte am Sonntag...

17. Juni. Einem kaiserlichen Kind mochte am Sonntag...
17. Juni. Einem kaiserlichen Kind mochte am Sonntag...

Ständesamt Halle a. S., Meldung vom 16. Juni.

17. Juni. Einem kaiserlichen Kind mochte am Sonntag...
17. Juni. Einem kaiserlichen Kind mochte am Sonntag...

17. Juni.

17. Juni. Einem kaiserlichen Kind mochte am Sonntag...
17. Juni. Einem kaiserlichen Kind mochte am Sonntag...

Beste Nachrichten und Telegramme.

17. Juni. Einem kaiserlichen Kind mochte am Sonntag...
17. Juni. Einem kaiserlichen Kind mochte am Sonntag...

hat nur der allereingetragene des Kaisers Platz...
17. Juni. Einem kaiserlichen Kind mochte am Sonntag...
17. Juni. Einem kaiserlichen Kind mochte am Sonntag...

17. Juni.

17. Juni. Einem kaiserlichen Kind mochte am Sonntag...
17. Juni. Einem kaiserlichen Kind mochte am Sonntag...

Wetterbericht des Halle'schen Tageblattes.

17. Juni. Einem kaiserlichen Kind mochte am Sonntag...
17. Juni. Einem kaiserlichen Kind mochte am Sonntag...

Bei aufsteigendem Westwinde, veränderliches, nur mäßig warmes Wetter ohne erhebliche Niederschläge.

Barom.	Thermometer	Wind	Wetter		
Std.	nach Celsius	Wind	Wetter		
17/6	8 Uhr 74.0	13.5	13.0	75	N. heiter
17/6	7 Uhr 74.0	13.5	13.0	89	N. heiter
17/6	2 Uhr 75.0	13.0	14.0	70	N. mäßig

Die Temperatur in Gefängnissen war in nachstehender Weise...
17. Juni. Einem kaiserlichen Kind mochte am Sonntag...

Polizei-Verordnung

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1880 (G. S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird hierdurch auf Aufhebung der bisherigen Feuer-Polizei-Ordnung für die Gesamtstadt Halle vom 1. Juli 1869 mit Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Halle folgende neue

Feuer-Polizei-Ordnung

erlassen: Erster Theil Feuer-Verhütungs-Ordnung.

Jeder Einwohner hat Vorkehrung anzuwenden, daß durch seine Handlung oder Unterlassung kein Feuergefahr entsteht. Die Hauswirthe und Familienhäupter haben ihre Weiber, ihre Familien, ihr Gefinde und eintretende Fremde anzuhalten, vorsichtig mit Feuer und Licht umzugehen, insbesondere haben sie darauf zu achten, daß Abends vor dem Schlafengehen alle Feuerungen nachgesehen, daß Feuer und Licht nicht allein gelassen oder gar eingeschlossen werden und daß denselben Feuerzeuge und Fackelhalter nicht überlassen bleiben.

Jeder Hausbesitzer oder Hausverwalter hat in seinem Grundstücke die Ofen und Herde, ferner die eisernen Thürten der Kamine sowie die Gipsbesätze, das Vorplaster oder die Beschläge vor den Herden, Heizöfen, Kachelöfen und Reinigungsstößen binnen längstens 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Polizei-Verordnung den bau-polizeilichen Vorschriften entsprechend einzurichten und zu erhalten.

Dasselbe gilt von dem Mauerwerk, den Thürten und der Bedeckung der Kachelgruben.

Ausgebrannte Kohlen und Asche, mögen dieselben noch glühend sein oder nicht, dürfen nur in Gefäßen verwahrt werden, welche verriegelt sind und mit einem feuerfesten dichtschließenden Deckel versehen sind, oder in Gruben, welche den Bestimmungen der Bau-Polizei-Ordnung entsprechen. Das Ausschütten von ausgebrannten Kohlen und von Asche in Düngräben oder auf freie dazu bestimmte Plätze, ist nur gestattet nach vollständiger Abkühlung des darin befindlichen Feuers und nach vollständiger Abkühlung.

Schon in der Feuerung gewesenes Brennmaterial darf unter den anderen Vorkehrungen nicht gelagert werden, ebenso dürfen die Maschinen mit der heißen Asche nicht auf Brennmaterial gestellt werden.

Niemand darf in Scheunen und Ställen oder in deren Nähe, auf den Wänden sowie in der Nähe leicht entzündlicher Materialien Cigarren oder Tabak aus Pfeifen rauchen; außerdem ist dem Publikum das Rauchen in den Räumen des Rathhauses, der Theater, des Rathhauses, des Polizeigebäudes und der städtischen Schulen untersagt.

Scheunen, Ställe und Bodenräume, sowie alle sonstigen Orte, an welchen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt werden, auch die öffentlichen Straßen und Plätze dürfen mit offenem Licht nicht betreten werden, vielmehr darf sich Jeder an diesen Orten geschlossener Laternen zu bedienen, in welchen Mineralöle nicht gebraut werden dürfen.

Das Abrennen von Feuerwerkskörpern oder Beschlägen, sowie das Tragen brennender Fackeln bei Auszügen ist nur nach erhaltener polizeilicher Erlaubnis unter strenger Beobachtung der für jeden Fall vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln gestattet.

Auf den Straßen oder Plätzen, in Höfen oder Gärten, sowie in Markthallen oder Ständen darf kein Feuer angezündet werden. Der Gebrauch der Kohlenbeden in den letzteren ist nur gestattet, wenn dieselben von geeignetem Metall gefertigt sind, einen dichtschließenden metallenen Deckel und ein metallenes Feuerlöcher haben. Ueber Nacht dürfen dieselben nur in den Wänden gelassen werden, wenn sie vollständig gelöscht sind.

Die Wächter haben das Ausbrennen neuer Gefäße, die Holzarbeiter das Anlösen ihrer Hölzer durch Feuer nicht in den Höfen, sondern auf geeigneten Plätzen unter Beobachtung der nöthigen Vorkehrung und nur bei mindlichem Wetter vorzunehmen. Ebenso darf das Auslösen der Fässer nur an den von der Polizei ausdrücklich hierzu bestimmten Orten geschehen.

Das Sieden oder Erwärmen von Fettsäuren, Terpentin, Bad und Firnis oder anderen bei höherer Temperatur leicht brennbaren Stoffen im Freien ist verboten und darf nur geschehen auf Kohlenfeuer ohne Flamme oder auf polizeilich genehmigten Heizvorrichtungen mit Dampf oder indirekter Heizung, d. h. einer solchen, bei welcher die Heizvorrichtung durch eine massive Wand von den Kochraum getrennt ist, und Feuerzüge in den Kochraum nicht eindringen können.

Das Trocknen von brennbaren Stoffen und Materialien durch Aufstellung von offenen Gostfeuer in eigenen Röhren innerhalb der Trockenräume ist verboten; die Erwärmung der Trockenräume darf vielmehr nur mittelst polizeilich genehmigter Heizvorrichtungen erfolgen.

Desinfektionen irgend welcher Art dürfen nur auf geschlossenen von der Polizeibehörde genehmigten Feuerungen vorgenommen werden.

Das Ausschütten von Säuren und der Gebrauch von offenem Licht beim Anfüllen und Abspülen der Behälter in den Lagerräumen darf nur mit der größten Vorsicht und unter den folgenden Bedingungen geschehen:

1. Die Arbeit darf nur in einem Raume vorgenommen werden, in welchem weder Spiritus noch Stroh und dergl. lagert;
2. das Licht bewirkt die Schmelzblätter müssen in dem fragl. Raume erst unmittelbar vor dem Gebrauche und dürfen nur an der Flamme einer Laterne angezündet werden;
3. dieselben müssen sofort nach dem Gebrauche vorsichtig und vollständig gelöscht werden, und zwar die Schmelzblätter ausschließlich in einem bereit gehaltenen Wassergefäße.

In Räumen und auf Plätzen, wo Holz verarbeitet wird, dürfen die Abfälle, namentlich Hobelspäne, nicht angehäuft werden, sondern sind in besonderen, möglichst feuerfesten Behältern, in denen weder Feuer noch Licht verwendet wird, unterzubringen.

Der Selbstentzündung ausgesetzte Stoffe und Produkte, namentlich dahin gehörende Chemikalien, ferner alle mit Del oder Fett befeuchtete verpackte Feuerstoffe (als Kammlinge, Spinnereibälle, Wango- und Schoddi-Wolle und dergl.), sowie verpackte Pulver dürfen nur mit polizeilicher Genehmigung gelagert werden.

Die Ansammlung der zur Reinigung von Metallstücken verbrauchten, mit Del oder Fett befeuchteten Pulver oder Feuerstoffe ist ohne polizeiliche Erlaubnis nur in feuerfesten Behältern gestattet.

Von Bech, Datz, Lalg, Del, dickem Terpentin, Gallipot, Schmelz und Schmelzblumen dürfen nicht mehr als je 1000 Kilo, von Theer nicht mehr als 6 Tonnen, von ungebundenem und bloß mit Stricken umschütztem Hanf, Flach oder Heide nicht mehr als zusammen 50 Kilo in den für den Kleinverkehr bestimmten Räumen aufbewahrt werden.

Das Lagern von größeren Mengen der genannten Stoffe ist nur in solchen Räumen gestattet, welche von der Polizeibehörde als hierzu geeignet anerkannt sind.

Lager von ungelöschtem Stalk sind nur in wasserfreien und bedeckten Räumen gestattet.

In allen Räumen, in welchen Waaren oder brennbare Gegenstände lagern oder aufbewahrt werden, muß ein Zugang von mindestens 60 cm Breite zu den Thüren, Treppen, Wänden, Fenstern und Windeln frei gehalten werden.

In den Küchen und sonstigen Heizräumen darf an Feuerungsmaterialien nicht mehr als der jedesmalige Tagesbedarf aufbewahrt werden. Eisz, Holz, Kohlen und Stroh müssen in besonderen Ställen oder anderen von den Wohnungen getrennten Räumen gelagert werden. Holz, Torf, Kohlen oder andere leicht feuerfängende Sachen auf die Feuerherde oder auf bew. dacht an die Ofen zu legen, ist verboten.

Gleichzeitige Lagerung auf Bodenräumen, durch welche Schornsteine gehen, so sind diese Räume abzulagern durch 90 cm von den Schornsteinen abgehende Bretterverläufe, in welchen ein ungehinderter Zugang zu allen Seiten des Schornsteines vorzulegen ist.

Der Zugang zu den Schornsteinthüren darf niemals, auch nicht bei Lagerung anderer Gegenstände, behindert werden. Die Schornsteinthüren dürfen in keiner Weise besetzt werden.

Zweiter Theil Feuerlösch-Ordnung.

A) Verpflichtung zur Meldung jeder Feuersgefahr.

Wenn ein Schornstein in Brand geräth, so ist der betreffende Hausbesitzer, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter verpflichtet, sofort, nachdem er von dem Brande Kenntnis erhalten hat, die Feuerwehre herbeizurufen.

Jedes andere Feuer ist ebenfalls sofort zu melden, auch wenn angenommen werden muß, daß das Feuer bei Ankunft der Feuerwehre schon gelöscht sein werde; die Meldung hat entweder direct an die Hauptfeuerwache, oder durch Vermittlung der Polizei-Bevölkerung gegebenen Falls durch telephonische Benachrichtigung, oder durch die elektrischen Feuermelder zu erfolgen.

Wer die im § 19 und § 20 vorgeschriebenen Feuermeldungen unterläßt, oder wer wider besseres Wissen eine falsche Meldung macht, oder wer während eines Feuers der Feuerwehre wider besseres Wissen eine falsche Auskunft erteilt, wird, abgesehen von etwaiger fahrlässiger strafrechtlicher Ahndung und vorbehaltlich des Schadenersatzes nach § 46 dieser Verordnung bestraft.

B) Amtliche Weiterverbreitung der Meldung eines Brandes.

Die Feuerwache wird alarmirt durch die Uebermittlung der Feuermeldung nach der Haupt-Feuerwache.

Hat das Feuer einen solchen Umfang, daß die zur Verfügung stehenden Kräfte der Feuerwehre, nach dem Ermessen des Branddirektors oder dessen Stellvertreters, nicht ausreichen, um den entstandenen Brand zu löschen, und können die noch erforderlichen Hilfsmittel auf anderem Wege nicht herbeigeschafft werden, so hat der Thürmer der Hausmannsthürme auf Befehl des Branddirektors oder dessen Stellvertreters die Sturmglöcke zu ziehen.

Die Sturmglöcke ist in kurz auf einander folgenden Zwischenräumen anzuschlagen:

1. einmal, bei einem Feuer im 1. Polizei-Bevölkerung
2. zweimal, " " " " " " " " " "
3. dreimal, " " " " " " " " " "
4. viermal, " " " " " " " " " "
5. fünfmal, " " " " " " " " " "

Das Schlären ist solange fortzusetzen, bis der Befehl zum Aufhören vom Branddirektor oder dessen Stellvertreter gegeben wird.

Die Sturmglöcke von den Hausmannsthürmen werden alsbald von den übrigen Glockenthürmen der Stadt aufgenommen und so lange wie dort fortgesetzt.

C) Von der Feuerwehre und deren Verpflichtungen.

Die Feuerwehre besteht aus:

- a) der Berufsfeuerwehre,
- b) der freiwilligen Feuerwehre;
- c) den sonst zum Feuerlöschdienste Verpflichteten.

Die Berufsfeuerwehre stellt die ständige Wachbesetzung.

Die freiwillige Feuerwehre besteht aus Mitgliedern, welche sich zur Leistung von Feuerwehrdiensten freiwillig erhoben haben. Dieselbe steht unter den aus ihrer Mitte gewählten Commandanten und Offizieren, welche wiederum dem städtischen Branddirektor untergeordnet sind, und dessen Befehlen Folge leisten müssen.

Die freiwillige Feuerwehre handelt auf Grund einer vom Magistrat befähigten Instruktion.

Der Dienst der freiwilligen Feuerwehre ist unentgeltlich; doch ist dieselbe zur Annahme von Vergütungen für Wachdienst sowie von Prämien für besonders hervorragende Verdienste berechtigt, welche dann von ihrem Commandanten zur weiteren Verwendung gegeben werden.

Die freiwillige Feuerwehre erhält ihre Dienstkleidung, sowie ihre Ausrüstung von der Stadt.

Mitglieder der Berufsfeuerwehre und der freiwilligen Feuerwehre sind zum Dienst beim Feuer verpflichtet.

Alle an der Brandstelle anwesende und für den Dienst als Druckmannschaften geeignete Männer, die erhalten als Lohn für ihre Mitwirkung eine Entschädigung von 1 Mark für jede Stunde der Dienstleistung, wobei jede angefangene Stunde für voll gerechnet wird. Die Entschädigung wird gegen Vorlegung einer von der Feuerwehre veranlagten Karte gewährt.

Sollte in einzelnen Fällen die Feuersgefahr einen solchen Umfang annehmen, daß die Feuerwehren und die sonst

auf der Brandstelle anzuwenden Mannschaften zur Bewältigung des Feuers nicht ausreichen, so sind auf ein besonderes Signal der Sturmglocke, welche in diesem Falle nicht mehr bloß angeschlagen, sondern geläutet wird, alle männlichen Einwohner der Stadt vom 18. bis 45. Lebensjahre verpflichtet, unverzüglich zur Brandstätte zu eilen und die von ihnen seitens des Branddirektors verlangten Dienste unverzüglich zu leisten.

D) Von dem Dirigenten des Feuerlöschwesens und von der Feuer-Commission.

§ 34. Dirigent des gesamten Feuerlöschwesens ist der vom Magistrat nach Anhörung der Feuer-Commission mit dem Amte des Branddirektors beauftragte Beamte. Derselbe wird für den Dienst auf der Brandstelle ein Stellvertreter benannt, welcher ebenfalls nach Anhörung der Feuer-Commission vom Magistrat ernannt wird. Beide haben Anspruch auf Gewährung einer Dienststellung.

§ 35. Der Branddirektor hat den Oberbefehl über alle Feuerwehrmannschaften und deren Führer und übt die Disziplinarergewalt über dieselben in dem ihm von dem Oberbürgermeister übertragenen Umfange aus. Er wacht über die feste Ausrüstung und Brauchbarkeit der Feuerlösch- und Rettungsgeräte, ordnet die Proben und notwendigen Uebungen an, und leitet auf der Brandstelle die zur Dämpfung des Feuers und zur Rettung von Personen und Sachen erforderlichen Maßregeln.

Er ist für die Dauer des Brandes Niemandem, nach dem Brande nur seiner vorgelegten Dienstbehörde und dem Befehl verantwortlich. Anordnungen zum Löschen des Brandes oder zur Rettung von Sachen dürfen daher mit Ausnahme des Falles des § 37 ohne sein Vorwissen von Niemandem getroffen werden.

Zwischenhandeln kann er polizeilich von der Brandstelle entfernen lassen. Befehle zum Springen oder Niederretzen von nicht unmittelbar vom Feuer ergriffenen Gebäuden kann er in diesen nur nach eingeholter Zustimmung des Polizei-Dirigenten oder dessen Stellvertreters geben.

§ 36. Zur Unterstützung des Branddirektors bei der Organisation, Erhaltung und Fortbildung des gesamten Feuerlösch- und Rettungswesens dient eine von den städtischen Behörden nach Maßgabe des § 59 der Städte-Ordnung ernannte Feuer-Commission.

E) Polizeiliche Mitwirkung.

§ 37. Dem Chef der Polizei-Verwaltung beim in dessen Abwesenheit seinen Stellvertreter verleiht die Befugnis, die Leitung des Löscharbeit nach zuvoriger Wachschlüsselung des Branddirektors zu übernehmen, für welchen Fall Oberbefehl und Disziplinargewalt auf den Polizeichef bzw. dessen Stellvertreter übergeht und der Branddirektor diesem als technischer Rathgeber zur Seite bleibt.

§ 38. Bei jedem Feuer werden die Brandstätte und die nächsten Straßenzugänge für das Publikum abgeperrt.

Zutritt zu denselben haben nur:

a) die Mitglieder der Feuerwehren;

- b) die Mitglieder der Bürger-Rettungs-Compagnie, kemptlich durch die Kopfbedeckung und Vorzeichnung ihrer Marke;
- c) die Mitglieder der städtischen Feuer-Commission legitimirt durch Karten, von der Polizei-Verwaltung ausgestellt;
- d) die Beamten der hiesigen öffentlichen Behörden, welche Instruktionssmäßig sich in ihren Amtslokalen befinden müssen, sofern sie sich durch von ihren bezw. Ressortchef gezeichnete und gestempelte Karten als solche ausweisen können.

§ 39. Den Beamten der Executiv-Polizei liegt es ob, für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Sicherheit der Stadt im Allgemeinen und für die Ordnung auf der Brandstelle insbesondere Sorge zu tragen. Sie nehmen die von der Brandstelle bewiesenen Personen in Empfang und transportieren die etwa Verletzten weiter.

§ 40. Sie gewähren polizeiliche Unterstützung bei der Bergung der geretteten Sachen außerhalb der abgeperrten Brandstelle und Beschütze bei Controllirung des Flugwehrs. Sie ordnen die Erleuchtung der Fenster von Häusern außerhalb der Brandstelle an, falls dies erforderlich wird und sorgen für Freibaltung des Verkehrs für die beim Löschen beschäftigten Mannschaften und Gelpanne.

Bei Mittel- und Groß-Feuer hat die Leitung der Executiv der Ober-Polizei-Inspektor persönlich zu bewirken und sich über die zu treffenden Sperrmaßregeln mit dem Branddirektor zu verständigen.

F) Von den Obliegenheiten der Einwohner beim Feuer.

§ 41. Solange die Feuerwehr noch nicht zur Stelle ist, hat die Nachbarschaft der Brandstelle die Pflicht des ersten Angriffes und muß mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln bemüht sein, das Feuer zu löschen.

§ 42. Mit der Ankunft der Feuerwehr hat sich diese Hilfe aber sofort zurückziehen. Ebenso haben sich alle Unberufenen bei Vermeidung der zwangsweisen Beweigung und Bestrafung nach § 46 außerhalb der nach § 38 gezogenen Absperrungslinie zu halten.

§ 43. Jeder Hausbesitzer hat die in seinem Grundstück befindlichen Leitern und anderen Werkzeuge und Geräte, auch Röhre, desgleichen alle als Stützmittel verwendbaren Materialien als Sand, Asche, Dinger u. s. f. auf Erfordern unweigerlich zur Verfügung zu stellen.

§ 44. Besitzer von Erdbrennen und Wasserleitungen oder sonstigen Wasservorräthen in solchen bzw. erdärmten Zustände müssen solche der Feuerwehr zur Benutzung überlassen.

An der diesem Falle aber haben Besitzer von Privatwasserleitungen dieselben, so lange das Feuer dauert, geschlossen zu halten, auch wo das Wasser zu gemeinlichen Zwecken benutzt wird, den Bedarf möglichst einzuschränken.

§ 45. Die Bewohner der in der Nähe der Brandstelle liegenden Häuser haben unangefordert bzw. auf Befehl der Feuerwehr oder der Executiv-Polizei ihre Fenster unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht wegen der Gardinen und Koulcur zu erleuchten, auch der Feuerwehr unter

Führung ihrer Vorgelehten, den Zutritt in alle Räume ihres Hauses bzw. Wohnungen zu gestatten.

G) Kosten des Feuerlöschwesens.

§ 46. Alle zur Feuerwehr und zum Löscharbeit nöthigen Maschinen-Geräthe und Apparate, ebenso die besondere Ausrüstung der Mannschaften in Dienstkleidung u. s. w. sowie die Erkennungszeichen werden von der Stadt aus deren Mitteln beschafft und erhalten. Die bei der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes beschädigten Hilfsmannschaften haben Anspruch auf freie Kur und Medizin in den hiesigen Krankenanstalten.

§ 47. Die Thätigkeit der Feuerwehr zum Zweck der Löschung von Feuer ist eine durchaus unentgeltliche, und entfallen für die vom Feuer Betroffenen keinerlei Lasten aus dem Fortbetriebe der Feuerwehr.

Ob und event. gegen welches Entgelt die Hilfe der Feuerwehr auch zu anderen Zwecken gewährt werden soll, entscheidet der Branddirektor auf desfallsige, bei dem zuständigen Polizei-Revier-Bureau anzubringende Anträge.

H) Strafbestimmungen.

§ 48. Uebertretungen der in den vorstehenden §§ 1-21, 32, 33 und 40-43 enthaltenen Bestimmungen werden, soweit sie in den allgemeinen Gesetzen, namentlich in den §§ 309, 367 und 368 des Reichs-Straf-Gesetzbuchs nicht mit höheren Strafen bedroht sind, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögen's Falle mit verhältnismäßiger Haft geahndet.

I) Uebergangbestimmung.

§ 49. Vorstehende Feuer-Polizei-Ordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Mit demselben Tage verlieren die Bestimmungen der bisherigen Feuer-Polizei-Ordnung vom 1. Juli 1869 ihre Gültigkeit.

Halle, den 15. Juni 1890.

Die Polizei-Verwaltung,

von Holly.

Bekanntmachung.

Nachdem durch Beschluß beider städtischen Behörden die bisher hier bestandene städtische Feuerwehr durch eine Berufsfeuerwehr ersetzt ist, wird letztere hierdurch für aufgelöst erklärt.

Wir können hierbei nicht unterlassen, denselben für die während langer Jahre geleisteten Dienste und die dabei in so reichem Maße bewiesene Opferwilligkeit und Pflichttreue unsere vollste Anerkennung und den Dank der gesamten Stadt öffentlich darzubringen.

Gleichzeitig sprechen wir die Hoffnung aus, daß, wenn bei einem größeren Brande wider Erwarten die Beihilfe der Bürgerschaft in Anspruch genommen werden müßte, die Mitglieder der bisherigen städtischen Feuerwehr Allen voran ihre erprobten Kräfte dem Gemeinwohl wieder zur Verfügung stellen werden.

Halle, den 15. Juni 1890.

Der Magistrat,

Stauda, von Holly.

Bekanntmachung.

Die Gärtner Edmund Klemm und Bernhard Möllers zu Döben a/S. beschützigen in Döbener Feldflur auf dem bisher dem Gemeindevorsteher Hermann Elke gehörigen Ackerpläne, der Separationskarte von Döben a/S. Section I No. 119, d und e Kartenblatt II Parzelle 194/41 und 195/41, angrenzend an die Feldflur Halle a/S., eine Reuanpflanzung zu gründen.

Des Vorhabens wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 15 und 16 des Gesetzes über die Gründung neuer Anstaltungen vom 25. August 1876 (Ges. S. S. 408) mit dem Bemerkte zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß gegen die Anpflanzung von den Eigenthümern, den Nutzungsberechtigten oder den Pächtern der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Präclusivfrist von 21 Tagen, von Erscheinen dieser Bekanntmachung ab gerechnet, bei dem Amtsvorsteher Hinduß in Wörmitz, als Polizeibehörde, während der Bürostunden Einpruch erhoben werden kann, wenn der selbe sich durch Thatsachen begründen läßt, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Anpflanzung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- oder Gartenbau aus der Fortwirthschaft, der Jagd oder der Fischeret gefährden werde.

Halle a. S., den 13. Juni 1890.

Der Magistrat,

Stauda.

In der Zeit vom 1. bis 15. Juni er. sind nachstehende Gegenstände als gefunden hier abgegeben:

- 1 Portemonnaie, 1 Schürze, 1 Regenstirn, 1 Sonnenstirn, 1 Belle mit Futteral, 1 Damenhut, 1 Hundemaulkorb, 1 Hypothekendokument über 3000 Mark, 5 weiße Taschentücher, 1 kleine Holzbauk, 1 Medaillon mit Ketten, 2 Armbänder und 11 leere Bierflaschen.

In derselben Zeit sind als verloren hier angemeldet: 1 vierreihiges Corallen-Armband mit goldenem Schloß, 1 goldene Damenuhr und 1 goldenes Armband mit schwarzer Emaille.

An die unbekannteten Eigenthümer der unter No. 1 bezeichneten Gegenstände ergeht hiermit die Aufforderung zur Geltendmachung ihrer Rechte mit dem Bemerkte, daß, wenn eine solche nicht innerhalb der nächsten drei Monate erfolgt ist, hinsichtlich der nicht reclamirten Gegenstände nach Maßgabe des § 8 des Ministerial-Reglements vom 21. April 1882 verfahren werden wird.

Bzügliche Auskunft wird während der Dienststunden im Polizeisekretariat IV, Zimmer 25 des Polizei-Verw.-Gebäudes erteilt.

Halle a/S., den 16. Juni 1890.

Die Polizei-Verwaltung.

Bestes Waschmittel.

Billigster Erfolg für sämmtliche bestehende Seifenpulver welche jede Wäsche ohne dieselbe anzugreifen blendendweiß macht




H. Jäger's Waschkraft-Extract.

Jeder Hausfrau angelegentlich empfohlen. Man achte beim Einkauf genau auf nebenstehende Schutzmarke. Zu haben en gros und en detail bei Herrn

Jac. Münster, Central-Drogerie.

W. Ricks,

Grosse Ulrichstrasse 34, Ecke der alten Promenade, empfiehlt zu billigen Preisen:

Handschuhe, Cravatten, Hosenträger, Kragen, Manschetten, Chemisets, Taschentücher, Strümpfe, Parfümerien und Seifen.

Handschuhe werden sauber gewaschen.

C. L. Blan's Frucht-Conserven-Fabrik

en gros - Geegründet 1843 - en detail
Neh. Otto Blan, Große Ulrichstraße 57, empfiehlt
den geübten Herrschaften seine vorzüglichst eingemachten Früchte ohne jede chemische Beimischung, deshalben für die Gesundheit zuräthig, zum billigsten Einkauf
Himbeersaft ohne Sprit.
Preislisten poste und löstentfrei.

W. F. Wollmer,

Halle a. S.,
Postamenten-, Wand- und
Garnhandlung.
Gegr. 1769,
empfeht:

Normal-Unterzeuge

Strümpfe,
Socken,
Längen
in Wolle,
Vigogne,
Baumwolle
& Seide.

Eigene Maschinenstrickeri.

Spezialität: Acht schön bannim. Strümpfe mit Doppelsohle und hoher Ferse.

Neue und gebr. Möbel aller Art verfr. billig Bismarckstr. 6.
Für die Ferien-Colonien bitt. um Schirme.

Louis Sachs,
Bernburgerstraße 12.

Für den Intendanten verantwortlich
Curt Reichmann in Halle.

Verlag und Druck von R. Reichmann in Halle.
Expedition des Halle'schen Tageblattes: Große Ulrichstraße 19, geöffnet von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends.